

## Geschäftsbedingungen für die Bankkarte

Gegenüberstellung der Fassungen

### Fassung Jänner 2023

#### 1.9. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern

**1.9.4.** Auf dem im Punkt 1.9.1. beschriebenen Weg wird das Kreditinstitut dem Kontoinhaber einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der mit ihm vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den ~~Juni~~ des Jahres der Entgelthanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den ~~Juni~~ des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt. ~~Unterbleibt ein Angebot einer Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann das Kreditinstitut dem Kontoinhaber mit Wirkung ab der nächsten anzubietenden Entgelterhöhung die Anpassung in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.~~

~~1.9.5. Eine Erhöhung der Entgelte kann durch eine nach Punkt 1.9.1. abgeschlossene Vereinbarung nur erfolgen, nachdem mehr als zwei Monate seit Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses, dessen Entgelte an den VPI angepasst werden sollen, vergangen sind.~~

### Fassung Mai 2026

#### 1.9. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern

**1.9.4.** Auf dem im Punkt 1.9.1. beschriebenen Weg wird das Kreditinstitut dem Kontoinhaber einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der mit ihm vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den ~~Juni~~ des Jahres der Entgelthanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den ~~Juni~~ des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt.

*[Durch die Streichung des Punktes 1.9.5 ändern sich die Nummerierungen der bisherigen Punkte 1.9.6. und 1.9.7. fortlaufend, aber der Inhalt bleibt gleich.]*